

# **Übersicht über die soziale Absicherung beim Besuch von Meistervorbereitungskursen sowie Meisterschulen**

## **1. Krankenversicherung**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in Teilzeitform auf die Meisterprüfung vorbereiten, sind weiterhin in der Form krankenversichert, wie dies vor Beginn des Meistervorbereitungskurses, bzw. der Meisterschule, der Fall war. Das heißt, soweit ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fortbesteht und während des Schulbesuches aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen oder Urlaubsentgelt gezahlt wird, bestehen weiterhin uneingeschränkte Ansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung.

Im Falle einer freiwilligen Krankenversicherung kann aufgrund der Reduzierung der Arbeitszeit und dem Unterschreiten der Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherungspflicht eintreten. Sofern eine sonstige freiwillige Versicherung vorliegt, z. B. aufgrund einer selbständigen Tätigkeit, kann für die Zeit des Besuches der Meisterschule, bzw. eines Meistervorbereitungskurses, eine Ermäßigung der Beitragshöhe aufgrund eines niedrigeren beitragspflichtigen Gesamteinkommen in Frage kommen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem Besuch der Kurse bzw. der Schule aufgrund einer Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei versichert waren, bleiben in der Regel auch während des Schulbesuches weiterhin beitragsfrei familienversichert.

Soweit vor Beginn der Meisterausbildung Krankenversicherungsschutz aufgrund eines Versicherungsvertrages in der privaten Krankenversicherung bestanden hat, wird dieses Versicherungsverhältnis durch die Meisterausbildung nicht tangiert. Lediglich in den Fällen, in denen keine oder nur geringfügige Einkünfte während der Meisterausbildung erzielt werden, kann beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein beitragsfreier Krankenversicherungsschutz aufgrund einer Familienversicherung in Betracht kommen.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in Vollzeitunterricht auf ihre Meisterprüfung vorbereiten, besteht, soweit das monatliche Gesamteinkommen des Fortbildungsteilnehmers 335 € nicht übersteigt, über den Ehepartner, bzw. bei unter 25jährigen ledigen Meisterschülern/-innen über die Eltern, die Möglichkeit einer beitragsfreien Familienversicherung. Hierbei ist zu beachten, dass die Leistungen, die der Teilnehmer nach dem Bafög, bzw. nach dem Gesetz über die berufliche Aufstiegsfortbildung (Meister-Bafög) erhält, nicht für die Grenze von 335 € angerechnet werden. Diese rechnen auch nicht als Einkommen bei der Prüfung für die Befreiung von Zuzahlungsvorschriften.

Soweit die Voraussetzungen einer beitragsfreien Familienversicherung nicht gegeben sind und während der Meisterausbildung keine mehr als geringfügige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bzw. keine Lohnansprüche (infolge des Abbaus von Mehrarbeitsstunden) oder Urlaubslohn bezogen werden, besteht für den Fortbildungsteilnehmer die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung bei seiner bisherigen Krankenkasse, bzw. bei einer aufgrund des Wahlrechts wählbaren Kasse.

Voraussetzung für die freiwillige Weiterversicherung ist, dass unmittelbar vorher für mind. 12 Monate eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat. Ebenfalls zulässig ist eine freiwillige Weiterversicherung, sofern innerhalb der letzten 5 Jahre mind. 24 Kalendermonate Versicherungszeiten vorliegen und der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende einer Versicherung aufgrund einer eigenen versicherungspflichtigen Beschäftigung, bzw. einer Familienversicherung, gestellt wird.

## **2. Rentenversicherung**

Die Zeit der Meistervorbereitung in Vollzeitausbildung kann in der gesetzlichen Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen als Fachschulausbildung angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung ist eine Mindestdauer von 600 Unterrichtsstunden, bzw. 6 Monaten.

Sofern für die Zeit der Meistervorbereitung – in seltenen Fällen – von Seiten der Arbeitslosenversicherung eine Leistung gewährt wird, wird die Zeit der Meistervorbereitung wie ein sonstiger Leistungsbezug angerechnet (in der Regel als Beitragszeit).

Soweit die Fortbildungsmaßnahmen zur Meistervorbereitung in Teilzeit, bzw. Abend- oder Wochenendkursen zurückgelegt werden, besteht keine Möglichkeit der Anrechnung dieser Ausbildungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, da in diesen Fällen üblicherweise ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis weiter ausgeübt werden kann und wird.

## **3. Unfallversicherung**

Die Teilnehmer an Meistervorbereitungskursen, bzw. die Schüler von Meisterschulen, sind über den jeweiligen Maßnahmeträger wie sonstige Auszubildende in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich – soweit keine andere Absicherung vorrangig ist – auch auf die Ablegung der Meisterprüfung, insbesondere die Herstellung des Meisterstückes.

## **4. Arbeitslosenversicherung**

Die Zeit der Meistervorbereitung ist in der Arbeitslosenversicherung keine Beitragszeit und auch keine einer Beitragszeit gleichstehende Zeit (wie z. B. Erziehungsgeld). Während des Besuchs einer Meisterschule, bzw. eines Meistervorbereitungskurses, besteht in der Regel auch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, da in dieser Zeit der Kursteilnehmer nicht unter den üblichen Bedingungen für eine Vermittlung in eine beitragspflichtige Beschäftigung zur Verfügung steht. Der Bezug von Arbeitslosengeld kommt allenfalls in Betracht, soweit die Meistervorbereitung in Teilzeitunterricht erfolgt.

## **5. Pflegeversicherung**

In der Pflegeversicherung richtet sich die Absicherung nach dem Krankenversicherungsschutz des Kursteilnehmers, bzw. Schülers, für die Zeit der Meistervorbereitung. Das heißt, soweit z. B. Krankenversicherungsschutz über eine beitragsfreie Familienversicherung gewährleistet ist, erstreckt sich dieser auch auf den Bereich der Pflegeversicherung. Ist eine freiwillige Versicherung für die Zeit der Ausbildung gegeben, ist parallel hierzu eine Pflichtversicherung in der sozialen Pflegeversicherung unumgänglich. Bei Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes durch eine private Versicherung ist der Kursteilnehmer zum Abschluss eines Versicherungsvertrages bei einer privaten Pflegeversicherung verpflichtet.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.  
This page will not be added after purchasing Win2PDF.